## Satzung

# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Eppendorf e.V.

#### Vorwort

Die Freiwillige Feuerwehr Eppendorf ist Teil der Feuerwehr Hamburg und wird im Folgenden mit der Abkürzung "FF Eppendorf" benannt.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Eppendorf e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 3) Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur F\u00f6rderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die F\u00f6rderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes durch den Verein selbst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 1. Förderung der Ausbildung der Einsatzabteilung und Jugend- bzw. Minifeuerwehr (soweit vorhanden) der FF Eppendorf durch
    - i. Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen und praktische Ausbildungen
    - ii. Beschaffung von Übungsobjekten zur Aus- und Fortbildung
    - iii. Bereitstellung von Mitteln zur Nutzung externer Ausbildungsangebote
    - iv. Bereitstellung von Mitteln für personalbedingte Aufwendungen, die durch nicht-feuerwehrangehörige Ausbildungs- und Betreuungskräfte entstehen
    - v. Veranstaltung von Wettbewerben sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
    - vi. Bereitstellung von Mitteln zur Teilnahme an Wettbewerben mit Aus- und Fortbildungscharakter
  - 2. Förderung des Kontaktes zwischen der FF Eppendorf und der Bevölkerung sowie Förderung der Nachwuchsgewinnung für die

Einsatzabteilung, Musikzug und Jugend- bzw. Minifeuerwehr (soweit vorhanden) der FF Eppendorf durch

- i. Ausrichtung von Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung
- ii. Bereitstellung von Mitteln für Werbemaßnahmen zur Nachwuchsgewinnung
- iii. Ausrichtung von Lehr- und Informationsveranstaltungen aus dem T\u00e4tigkeitsbereich der Feuerwehr zur Nachwuchsgewinnung und Brandschutzpr\u00e4vention der Bev\u00f6lkerung
- 3. Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für
  - i. Ergänzung, Verbesserung, Instandhaltung und Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung der FF Eppendorf
  - ii. Ergänzung, Verbesserung und Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen und Inventar die der FF Eppendorf zur Dienstausübung dienen
- 4. Die Weiterleitung von Mitteln an die Freiwillige Feuerwehr Hamburg-Eppendorf
- 2) Der Verein ist unabhängig, weder parteilich noch konfessionell gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

Es gibt aktive Mitglieder und passive Mitglieder.

1) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Angehörige einer der Abteilungen der FF Eppendorf werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob das Mitglied selbst oder ein Erziehungsberechtigter stellvertretend das Stimmrecht übernimmt.

- 2) Passive Mitglieder des Vereins können natürliche und auch juristische Personen werden. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Passive Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag im Rahmen der Mitgliederversammlung durch die aktiven Mitglieder in den Vorstand oder andere Funktionen des Vereins gewählt werden. Sie sind dann für die Dauer ihrer Wahlperiode aktive Mitglieder des Vereins. Nach Ablauf ihrer Wahlperiode erlischt die aktive Mitgliedschaft automatisch zugunsten einer fortbestehenden, passiven Mitgliedschaft, sofern die Person nicht wiedergewählt oder in ein anderes Amt gewählt wird.
- 4) Aufnahmeanträge zu jeder Art von Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Mitgliedschaft endet für alle Mitglieder
  - durch Ableben: Sofern der Verein verbindlich Kenntnis vom Ableben des Mitgliedes erhält, wird dieses von der Mitgliedsliste gestrichen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt, auch nicht anteilig.
  - 2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand mit 8- wöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt, auch nicht anteilig.
  - 3. auf Initiative des Vereinsvorstandes durch:
    - i. schriftliche Kündigung durch den Vereinsvorstand mit 8wöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende unter Angabe des Kündigungsgrundes.
    - ii. Streichung von der Mitgliederliste durch den Vereinsvorstand wenn das Mitglied der Zahlung des Mitgliedsbeitrages binnen des laufenden Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung schuldig geblieben oder das Mitglied unbekannt verzogen ist.
    - iii. Ausschluss aus dem Verein durch den Vereinsvorstand. Dem Ausschluss muss zuvor mindestens eine erfolglose schriftliche Abmahnung vorausgegangen sein.
  - 6) Verlässt ein aktives Vereinsmitglied, das zugleich Mitglied einer Abteilung der FF Eppendorf ist, die Feuerwehr und verbleibt in keiner der Abteilungen, so verliert dieses den Status eines aktiven Vereinsmitgliedes und wird mithin als passives Mitglied geführt. Es sei denn, das Vereinsmitglied erklärt schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vereinsvorstand.

- 7) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.
- 8) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert der Verein persönliche Daten seiner Mitglieder. Hierzu gehören Name, Anschrift, Geburtsdatum und auf freiwilliger Basis Telefonnummer sowie weitere persönliche Daten. Diese werden nicht an Dritte weitergegeben. Zudem wahrt der Verein die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 9) Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Beitragszahlung, sowie nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. Aktive Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Verstößt ein Vereinsmitglied gegen seine Pflichten, so kann dieses vom Verein sanktioniert werden (siehe hierzu auch §10).

### § 4 Einnahmen und Beiträge

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.
  - a. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied beim Vorstand die vorübergehende Aussetzung des Mitgliedsbeitrages beantragen, ohne den Status eines Mitgliedes zu verlieren. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrages. Die Aussetzung muss zeitlich befristet sein, kann aber nach Ablauf der Frist verlängert werden.
  - b. Der Verein kann verdienten Mitgliedern den Status eines Ehrenmitgliedes zuerkennen. Diese sind fortan von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit, behalten aber ihre vollen Rechte und Pflichten.
- 2) Weitere Mittel erwirbt der Verein durch Spenden, aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.
- 3) Sonderumlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrages betragen.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - 1. dem/der 1. Vorsitzenden
  - 2. dem/der 2. Vorsitzenden
  - 3. dem Kassenwart/der Kassenwartin

Diese drei vertreten den Verein nach §26 BGB und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Bei der Leistung von Unterschriften genügt es, wenn zwei der Vertretungsberechtigten unterschreiben. Des Weiteren besteht der erweiterte Vorstand aus

- 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin
- 5. bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen für Aufgaben nach Beschluss des Vorstandes
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von den aktiven Vereinsmitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 3) Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte im begrenzten Rahmen wie folgt abzuschließen
  - 1. Geschäftsführender Vorstand (Beschluss mit einfacher Mehrheit) bis zu einer Rechnungssumme von € 2.500,--
  - 2. Erweiterter Vorstand (Beschluss mit einfacher Mehrheit) bis zu einer Rechnungssumme von € 5.000,--

Geschäfte, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne des §2 dieser Satzung.

Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes zuerkannt werden.

5) Ersatzweise Besetzung eines Vorstandsamtes:

Fällt während der Amtsperiode eines der Vorstandsmitglieder aus, z.B. durch Krankheit, Ableben oder Rücktritt, kann der Vorstand

- 1. ein aktives oder passives Mitglied (welches dann vorübergehend aktives Mitglied wird) in den Vorstand berufen ("Kooption")
- 2. eines seiner bestehenden Vorstandsmitglieder mit der freigewordenen Aufgabe betrauen ("Personalunion")

Beide Optionen sind jeweils nur bis zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung wirksam. Bei dieser muss dann die betreffende Funktion - bei dauerhaftem Ausfall des ursprünglichen Amtsinhabers - durch Wahl neu besetzt werden. Ist eine Rückkehr des ursprünglichen Amtsinhabers anzunehmen, kann die Funktion mit Billigung der Mitgliederversammlung

- a. für ein Jahr bis zur folgenden jährlichen Mitgliederversammlung
- b. maximal bis zum Ende der Wahlperiode des ursprünglichen Amtsinhabers durch die ersatzweise Besetzung ausgeübt werden.
- 6) Wahlverfahren: Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Alle Vorstandsämter werden grundsätzlich schriftlich, geheim und für jedes Amt einzeln gewählt. Treten mehrere Kandidaten für Vorstandsämter im Block an, so ist auch eine Blockwahl anstelle einer Einzelwahl zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erhalten, ist ein erneuter Wahlgang mit den Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl durchzuführen. Stand nur ein Kandidat zur Wahl und konnte dieser nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen vor Beginn desselben können weitere Kandidaten ins Wahlverfahren aufgenommen werden.
- 7) Ein gewählter Kandidat hat die Wahl anzunehmen und dieses ist zu protokollieren. Erst dann ist der Kandidat offiziell in sein Amt gewählt. Kann der Kandidat an der Wahlversammlung nicht persönlich teilnehmen, kann er seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes bei erfolgreicher Wahl bereits vorab schriftlich erklären.

### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Vereinsmitgliedern zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Passive Mitglieder dürfen an der Versammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - c. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
  - d. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e. die Entlastung des Vorstandes
  - f. die Wahlen von Vorstandsämtern und sonstigen Funktionen

- g. die Wahl der Kassenprüfer
- h. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i. die Erörterung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- j. die Aufhebung von Einsprüchen des Vorstandes
- k. die Änderung der Satzung
- I. die Auflösung des Vereins
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung auch "Jahreshauptversammlung" wird durch den Vereinsvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird. Ist der 1. Vorsitzende verhindert und kein Versammlungsleiter bestimmt, kann ein anderes Mitglied des Vorstandes, vorzugsweise der 2. Vorsitzende, die Versammlung leiten.
- 5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
  - 1. der 1. Vorsitzende dieses verlangt
  - 2. eine einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes dieses verlangt
  - 3. der Kassenwart dieses verlangt
  - 4. mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dieses schriftlich vom Vorstand verlangen
- 6) Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang am Feuerwehrhaus Eppendorf unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.
- 7) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- 8) Weitere Anträge von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, müssen bis zum Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Sie kommen zur Verhandlung, wenn die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder dieses zulässt.
- 9) Jede ordnungsgemäß vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende aktive Vereinsmitglied hat eine Stimme.

- 10) Beschlüsse zu den Ziffern j. und k. des Paragrafen 7, Absatz 2, erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse zur Ziffer I. des Paragrafen 7, Absatz 2, sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen nötig. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11) Abstimmungen und Wahlen werden vorzugsweise per Handzeichen durchgeführt. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangt.
- 12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Auf Antrag können Protokolle beim Vorstand eingesehen werden.
- 13) Gäste, die nicht aktive oder passive Mitglieder des Vereins sind, können nur mit mehrheitlicher Zustimmung der Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### § 8 Einspruch

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes Einspruch einlegen.
- 2) Der Einspruch kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

### § 9 Kassenprüfer

- 1) Als Kassenprüfer werden zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sowie den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

#### § 10 Konflikte und Sanktionen

- 1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Vereinszwecke, die Geschäftsordnung, Weisungen des Vorstandes oder verhält sich auf andere Art vereinswidrig oder vereinsschädigend, so kann der Vereinsvorstand Sanktionen gegen das Mitglied beschließen und verhängen:
  - 1. Eine mündliche oder schriftliche Rüge oder Missbilligung als mildestes Mittel, um das Mitglied zur Ordnung zu rufen. Die Rüge oder Missbilligung bedingt keine weiteren Folgemaßnahmen und ist nicht Voraussetzung für eine der anderen Sanktionsmaßnahmen. Sie kann von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auch ohne Abstimmung oder Beschluss im Vorstand gegen ein Mitglied verhängt werden.
  - 2. Eine Abmahnung als grundlegende Maßnahme für alle weitergehenden Sanktionen. Sie hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und ist dem Mitglied zuzustellen sowie im Vorstand zu archivieren. In der Abmahnung ist zwingend der Grund für die Abmahnung zu nennen. Nach drei auch voneinander völlig unabhängigen Abmahnungen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Vereinsausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen.
  - 3. Eine Suspendierung kann als Folge auf eine erfolglose Abmahnung gegenüber aktiven Vereinsmitgliedern verhängt werden. Sie bedeutet bei einfachen aktiven Mitgliedern das Aussetzen des aktiven und passiven Wahlrechtes. Bei Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern in Ausschüssen / Arbeitsgruppen / Beiräten und sonstigem bedeutet sie das Ruhen aller Rechte und Pflichten in den entsprechenden Ämtern. Die Suspendierung kann zwischen 4 Wochen und einem Jahr betragen. Nach Ablauf der Frist erhält das Mitglied alle Rechte und Pflichten automatisch zurück, sofern vor Ablauf der Frist nicht wegen Ausbleibens der gewünschten Verhaltensänderung Verlängerung der Suspendierung oder eine weitere Maßnahme vom Vorstand gegen das Mitglied verhängt wird. Vor dem Wirksamwerden der Suspendierung ist das Mitglied von mindestens zwei Angehörigen des Vereinsvorstandes anzuhören. Über die Anhörung ist dann ebenso ein Protokoll zu verfassen und zu archivieren wie über die Suspendierung selbst. Über Art und Umfang der Suspendierung ist dem Mitglied schriftlich Kenntnis zu geben.
  - 4. Ein Vereinsausschluss ist die höchste Sanktionsstufe. Sie kann gegen aktive und passive Mitglieder verhängt werden. Ihm muss mindestens eine Abmahnung vorausgehen. Vor dem Wirksamwerden des Vereinsausschlusses ist das Mitglied von mindestens zwei Angehörigen des Vereinsvorstandes anzuhören. Über die Anhörung ist ebenso ein Protokoll zu verfassen und zu archivieren wie über den

- Ausschluss selbst. Über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich Kenntnis zu geben.
- 5. Während der Dauer einer Suspendierung oder während eines schwebenden Sanktionsverfahrens ist das Mitglied nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden.
- 2) Der Antrag auf Verhängung einer Vereinsstrafe gegen ein Mitglied ist von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, schriftlich an den Vorstand zu richten. Hierbei ist der Sachverhalt zu schildern und der Antrag zu begründen. Stammt der Antrag auf Vereinsstrafe von einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes, so ist die Schriftform nicht erforderlich, sondern kann der Antrag mündlich im Rahmen einer Vorstandssitzung gestellt werden. Das beschuldigte Mitglied ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes anzuhören, sofern die Vereinsstrafe als Abmahnung oder höher werden soll. Sämtliche Eingaben in einem Vereinsstrafverfahren sind schriftlich einzureichen. Das beschuldigte Mitglied kann sich eines Rechtsbeistandes bedienen.
- 3) Bei Konflikten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins, unabhängig ob sie ein Amt gleich welcher Art bekleiden, ist stets eine gütliche Lösung anzustreben. Der Vereinsvorstand kann hier vermittelnd tätig werden.

## § 11 Auflösung

- 1) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Freiwillige Feuerwehr Eppendorf aufgelöst wird und somit der Vereinszweck entfällt. Des Weiteren kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nach § 41 BGB aufgelöst werden. Hierzu ist eine ordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Über die geplante Auflösung ist jedes aktive Mitglied 21 Tage vor dem Termin der dazu erforderlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren. Auf den Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" ist in der Einladung explizit hinzuweisen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die FF Eppendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Verteilung des Restvermögens nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten des Vereins ist ein Sperrjahr nach § 51 BGB einzuhalten. Dieses gilt ab dem Tag der Bekanntmachung der Vereinsauflösung. Nach Ablauf des Sperrjahres legen die Liquidatoren gegenüber der

Mitgliederversammlung Rechenschaft über Begleichung von Verbindlichkeiten und Forderungen ab. Meldet sich ein Gläubiger binnen des Sperrjahres nicht, wird die ihm zustehende Summe gemäß § 372 BGB beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

Mit dem Abschluss der Verteilung des Restvermögens des Vereins endet die Liquidation und der Verein wird im Vereinsregister gelöscht.

- 4) Wurde die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Abwicklung (Liquidation) durch den Vereinsvorstand laut § 48 BGB. Beschlussfassungen während der Liquidation erfolgen durch einfache Mehrheit im Vorstand.
- 5) Die Bekanntgabe der Vereinsauflösung erfolgt durch öffentlichen Aushang am Feuerwehrhaus der FF Eppendorf.
- 6) Der Beschluss der Vereinsauflösung und die eingesetzten Liquidatoren werden dem zuständigen Registergericht unverzüglich angezeigt.

### § 12 Haftung und Gerichtsstand

- 1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die seinen Mitgliedern anlässlich von Veranstaltungen entstehen.
- 2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.